



Gemeindeverwaltung Markersdorf · Kirchstraße 3 · 02829 Markersdorf

Ortsübliche Bekanntmachung
Rathaus Markersdorf

Sachbearbeiter: Frau Strehle
Telefon: 035829 630 31
Telefax: 035829 630 11
E-Mail: hauptamt@
gemeinde-markersdorf.de
Datum: 05.12.2024
Aktenzeichen:

Einladung zur ordentlichen öffentlichen Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf

Datum: Donnerstag, den 12.12.2024
Zeit: 18:00 Uhr
Ort: Sankt-Wenzeslaus-Stift Jauernick-Buschbach

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung durch Bürgermeister
2. Feststellen der ordentlichen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellen der Tagesordnung, Festlegung der Unterzeichnung des Protokolls
4. Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Verwaltungsausschusses vom 5. November 2024
5. Bestätigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. November 2024
6. Bürgerfragestunde
7. Information Beteiligungsbericht 2022
8. Beschlüsse 01-12/2024 bis 04-12/2024 Spenden
9. Stellungnahmen Bauvorhaben und Bekanntgabe zu Entscheidungen der Bauaufsicht
 - Beschluss 05-12/2024 Wiederaufbau eines durch Brand zerstörten Nebengebäudes (ehem. Scheune) als Agrarhalle, Gem. Gersdorf, Flur 7, Flurstück 107/6, Im Oberdorf 42
10. Beschluss 06-12/2024 Zweckvereinbarung über die Errichtung und den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle mit der Stadt Görlitz
11. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - Beschluss 07-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Betriebskostenerstattung Wohnungsverwaltung
 - Beschluss 08-12/2024 überplanm. Ausgaben Betriebskostenvorauszahlung Wohnungsverwaltung
 - Beschluss 09-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Fahrzeugunterhalt Bauhof
 - Beschluss 10-12/2004 überplanmäßige Ausgaben Feuerwehr
 - Beschluss 11-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Gebäudeunterhalt Bauhof
 - Beschluss 12-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Gebäudeunterhalt Hort
 - Beschluss 13-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Gebäudeunterhalt Schule
 - Beschluss 14-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Grunderwerb
 - Beschluss 15-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Meldeamt
 - Beschluss 16-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Planung Kreuzung B6
 - Beschluss 17-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Gebäudeunterhalt Kita Wirbelwind
 - Beschluss 18-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Fremdkinder
 - Beschluss 19-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Bewirtschaftung Schule
 - Beschluss 20-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Lohn (Tischvorlage)

Sprechzeiten:

Di. 08:30 – 11:30 und 14:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:30 – 11:30 und 14:00 – 17:00 Uhr
Fr. 08:30 – 11:30 Uhr

Konto:

Volks- und Raiffeisenbank Niederschlesien eG
IBAN: DE85 8559 1000 4570 0904 16
BIC: GENODEF1GR1
Gläubiger-ID: DE42ZZZ00000477908

Anschrift:

Gemeinde Markersdorf
Kirchstraße 3
02829 Markersdorf

- Beschluss 21-12/2024 überplanmäßige Ausgaben Innere Verrechnung (Tischvorlage)
 - Beschluss 22-12/2024 außerplanmäßige Ausgaben Lizenzen Rathaus
12. Beschluss 23-12/2024 Wirtschaftsplan Kommunalwald
13. Vergaben
- Beschluss 24-12/2024 Vergabe Beleuchtung Grundschule
 - Beschluss 25-12/2024 Vergabe Lizenzen Rathaus
14. Termine Januar 2025
15. Allgemeine Informationen des Bürgermeisters und Anfragen der Gemeinderäte

S. Renger
Bürgermeister

Anlagen: Beschlüsse 01-12/2024 bis 19-12/2024 und 22-12/2024 bis 25-12/2024 mit entsprechenden Anlagen, Protokoll VA vom 05.11.2024, Protokoll GR vom 14.11.2024, Unterlagen Beteiligungsbericht

Sprechzeiten:

Di. 08:30 – 11:30 und 14:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:30 – 11:30 und 14:00 – 17:00 Uhr
Fr. 08:30 – 11:30 Uhr

Konto:

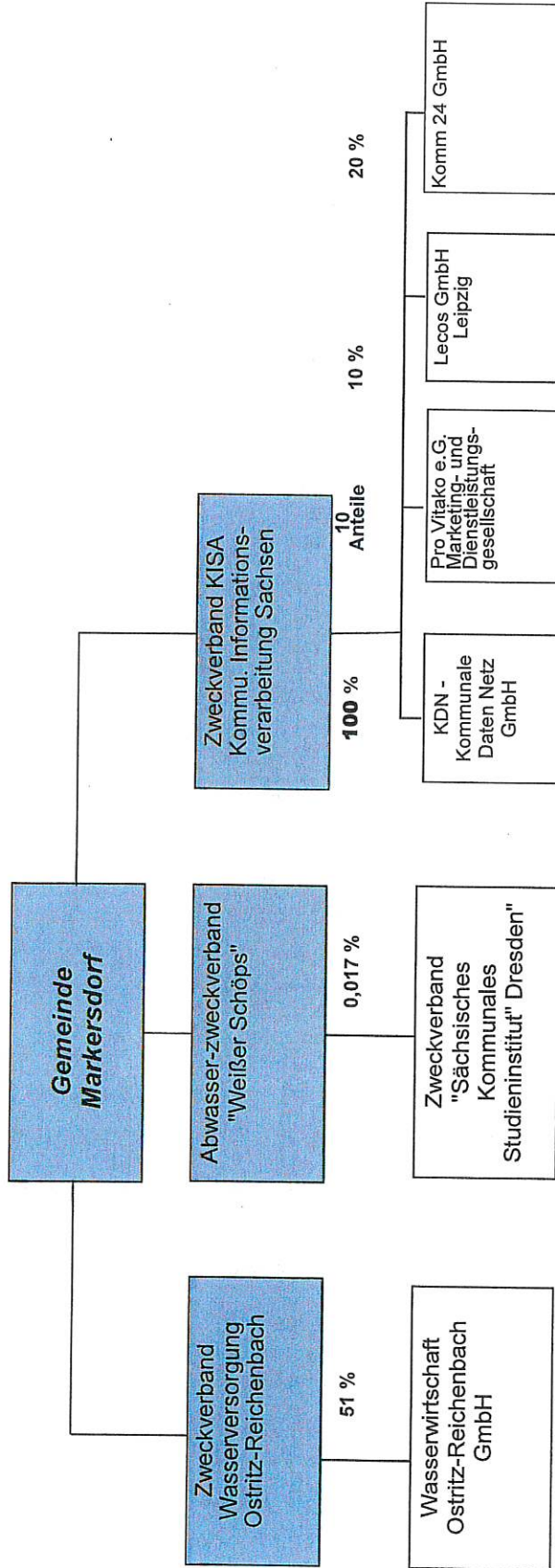
Volks- und Raiffeisenbank Niederschlesien eG
IBAN: DE85 8559 1000 4570 0904 16
BIC: GENODEF1GR1
Gläubiger-ID: DE42ZZZ00000477908

Anschrift:

Gemeinde Markersdorf
Kirchstraße 3
02829 Markersdorf

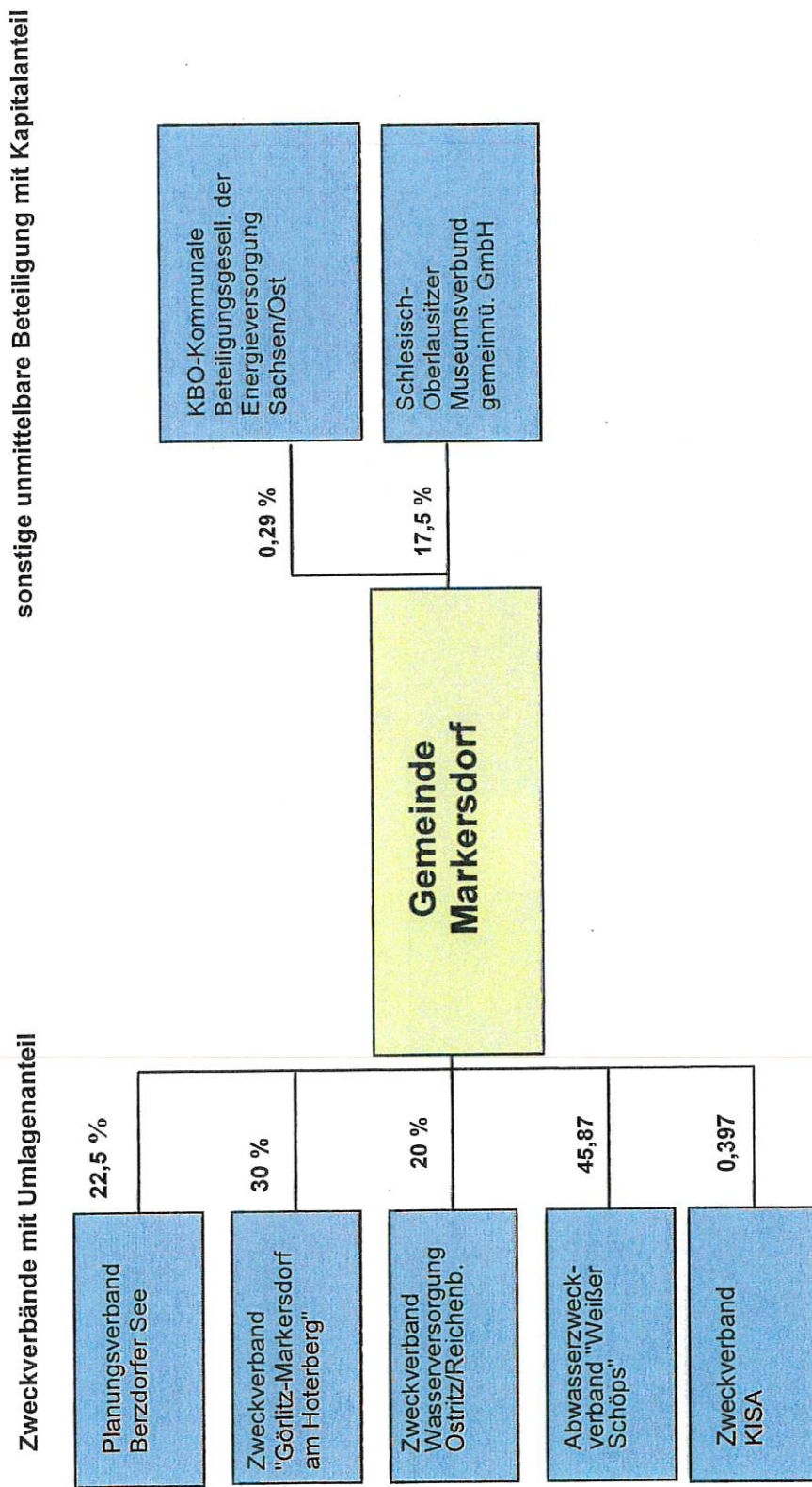
Organigramm der mittelbaren Beteiligungen der Gemeinde Markersdorf

Stand: 31.12.2022



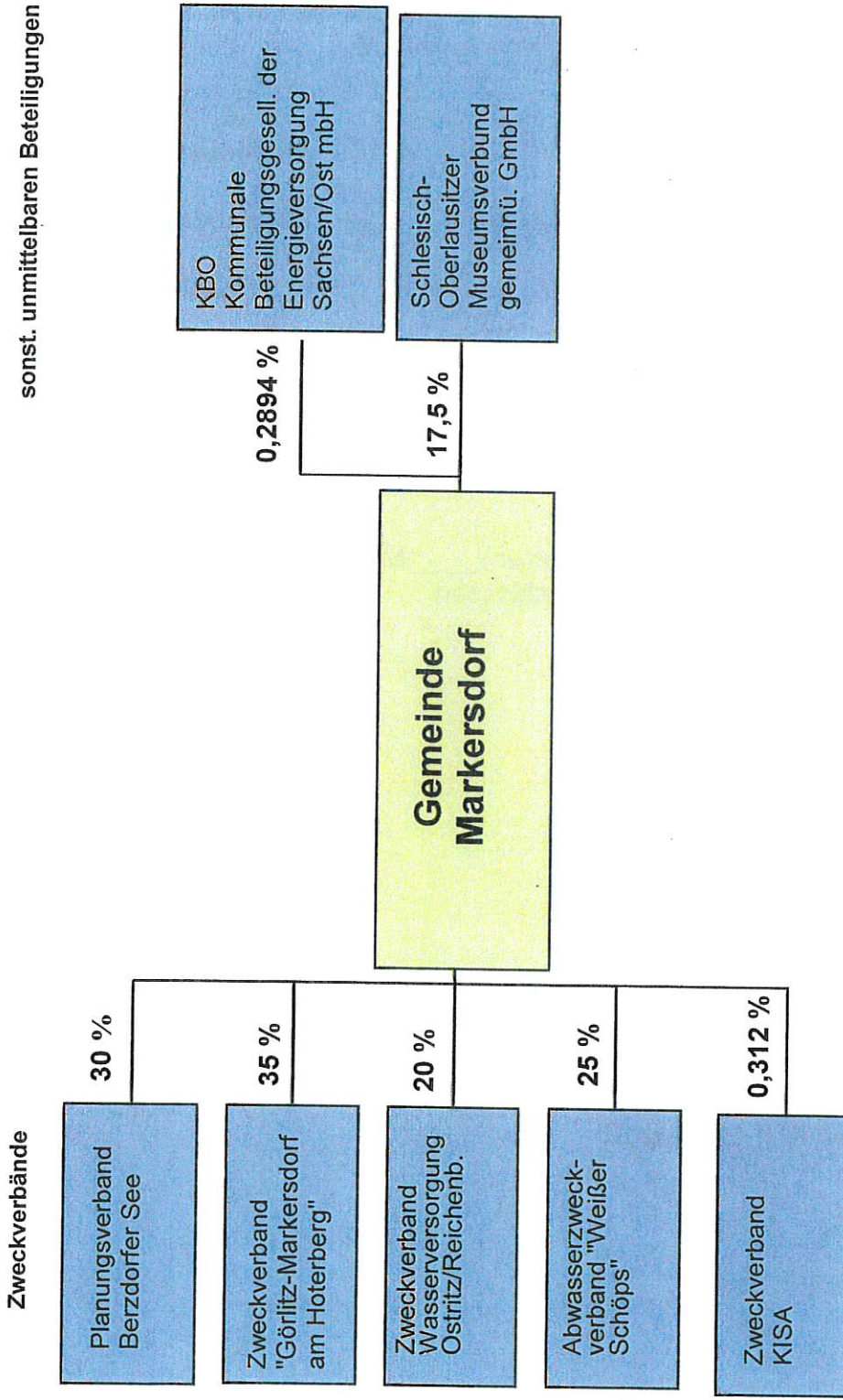
Organigramm der unmittelbaren Beteiligungen der Gemeinde Markersdorf mit Umlagen- bzw. Kapitalanteilen

Stand: 31.12.2022



Organigramm der unmittelbaren Beteiligungen der Gemeinde Markersdorf mit Stimmanteilen

Stand: 31.12.2022



Beschlussantrag

Vorlage Nr. 01-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von 300,00 € für die Jugendfeuerwehr Jauernick-Buschbach ft. Anlage.

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
	___	Stimmberechtigte anwesend
davon	___	Ja – Stimmen
	___	Nein – Stimmen
	___	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.12.2024

Anlage zu Beschluss 01-12/2024:

Datum/ Bankauszug	Betrag	Spender	Verwendungszweck
26.11.2024/ BA 229	300,00 €	Privatperson	Jugendfeuerwehr Jauernick- Buschbach

Beschlussantrag

**Vorlage Nr. 02-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde
Markersdorf am 12.12.2024**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von 100,00 € für die Kita „Berggeister“ lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
	___	Stimmberechtigte anwesend
davon	___	Ja – Stimmen
	___	Nein – Stimmen
	___	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.12.2024

Anlage zu Beschluss 02-12/2024:

Datum/ Bankauszug	Betrag	Spender	Verwendungszweck
28.11.2024/ BK 39/14	100,00 €	Privatperson	Kita „Berggeistler“

Beschlussantrag

**Vorlage Nr. 03-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde
Markersdorf am 12.12.2024**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Sachspenden in Höhe von 33,65 € für die Kita „Wirbelwind“ lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
	___	Stimmberechtigte anwesend
davon	___	Ja – Stimmen
	___	Nein – Stimmen
	___	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.12.2024

Anlage zu Beschluss 03-12/2024:

Datum/ Bankauszug	Betrag	Spender	Verwendungszweck
21.11.2024	33,65 €	Unternehmen	Kita „Wirbelwind“

Beschlussantrag

**Vorlage Nr. 04-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde
Markersdorf am 12.12.2024**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Sachspenden in Höhe von 1.220,94 € für die Kita „Wirbelwind“ lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
	___	Stimmberechtigte anwesend
davon	___	Ja – Stimmen
	___	Nein – Stimmen
	___	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

**S. Renger
Bürgermeister**

Markersdorf, den 12.12.2024

Anlage zu Beschluss 04-12/2024:

Datum/ Bankauszug	Betrag	Spender	Verwendungszweck
28.11.2024	1.220,94 €	Unternehmen	Kita „Wirbelwind“ (Tablets)

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, auf unten genanntem Grundstück, an Stelle einer abgebrannten Scheune eine Agrarhalle zu errichten.

Das Flurstück befindet sich im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Dorfgebiet (§ 1 Abs.2 Nr.5 BauNVO) gekennzeichnet.

Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 05-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf stimmt dem Bauantrag zum

Vorhaben: „Wiederaufbau eines durch Brand zerstörten Nebengebäudes (ehem. Scheune) als Agrarhalle“

Bauort: Gemarkung Gersdorf, Flur 7, Flurstück 107/6, Im Oberdorf 42

Aktenzeichen der Gemeinde: 04-5-24,

zu.

Abstimmungsergebnis	16	Stimmberechtigte
	___	Stimmberechtigte anwesend
davon	___	Ja-Stimmen
	___	Nein-Stimmen
	___	Stimmenthaltungen

Bemerkungen:

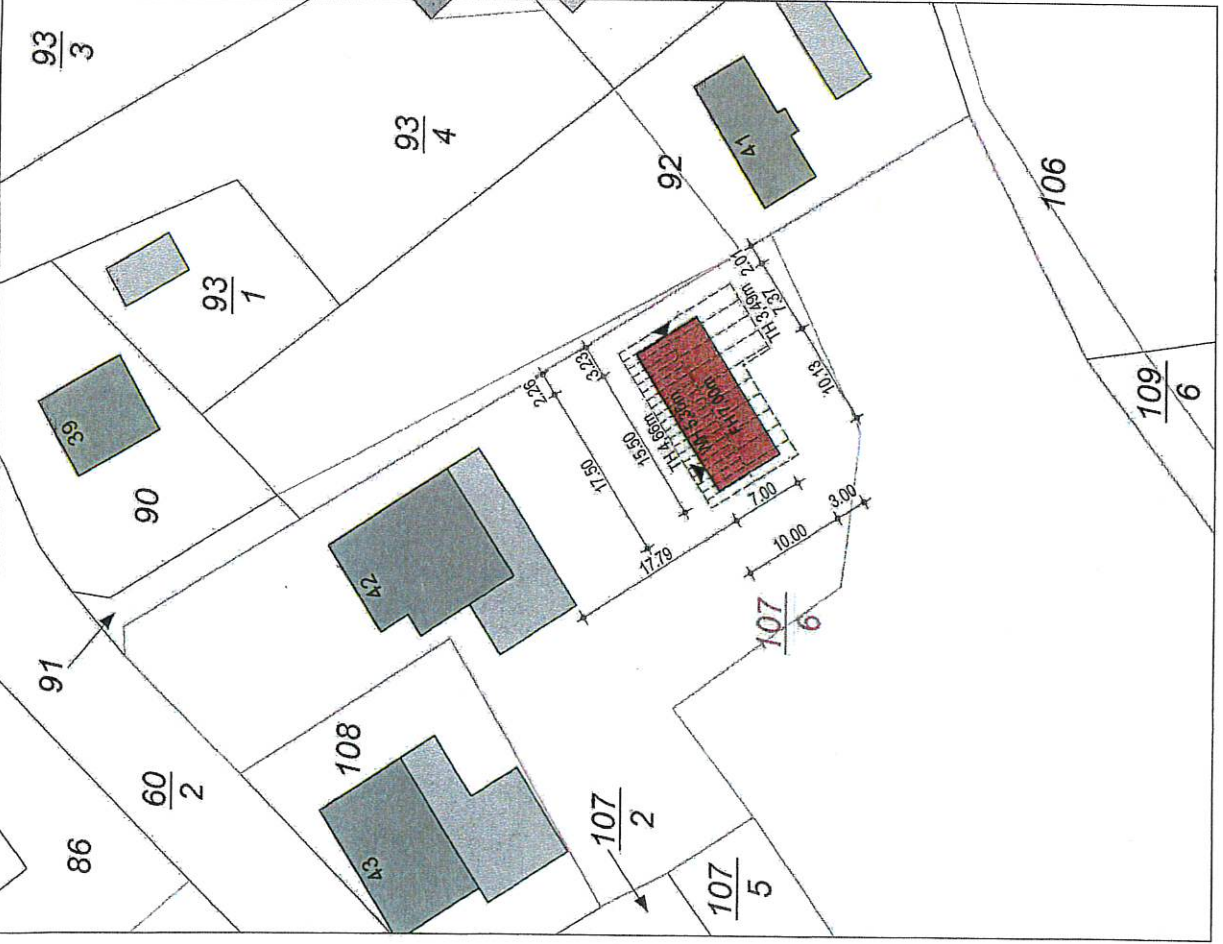
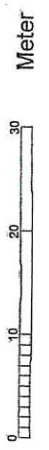
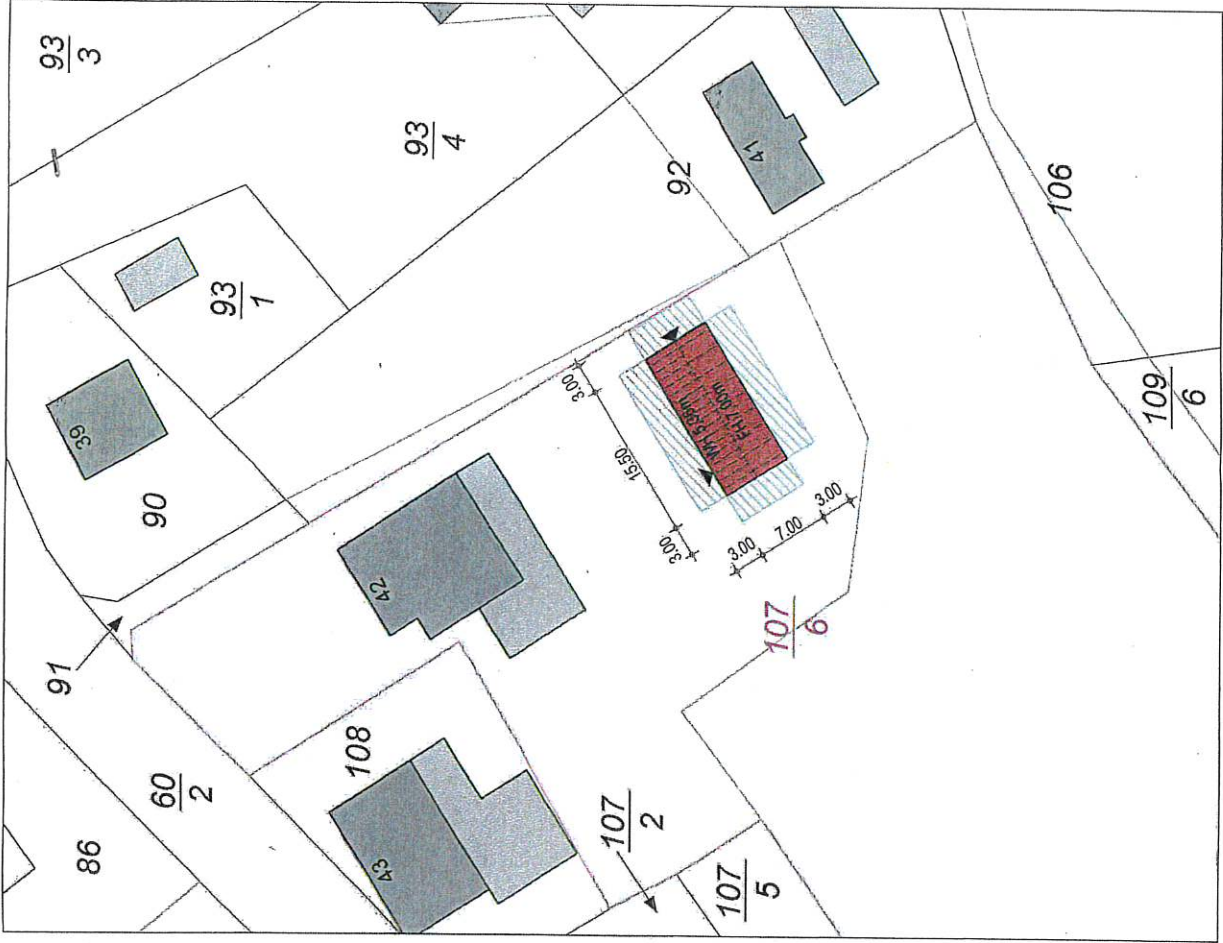
Aufgrund des § 20 SächsGemO waren ___ Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

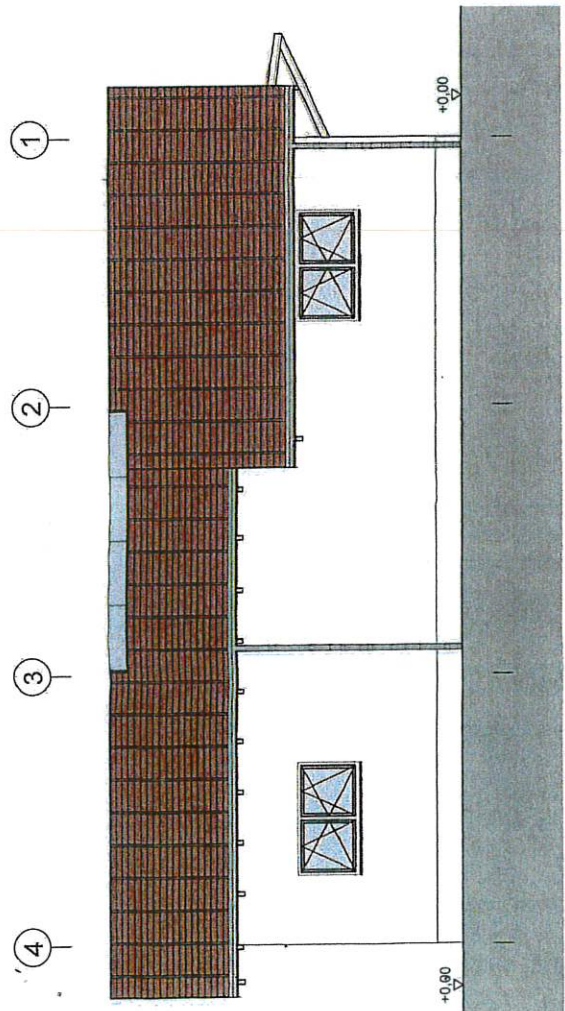
Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

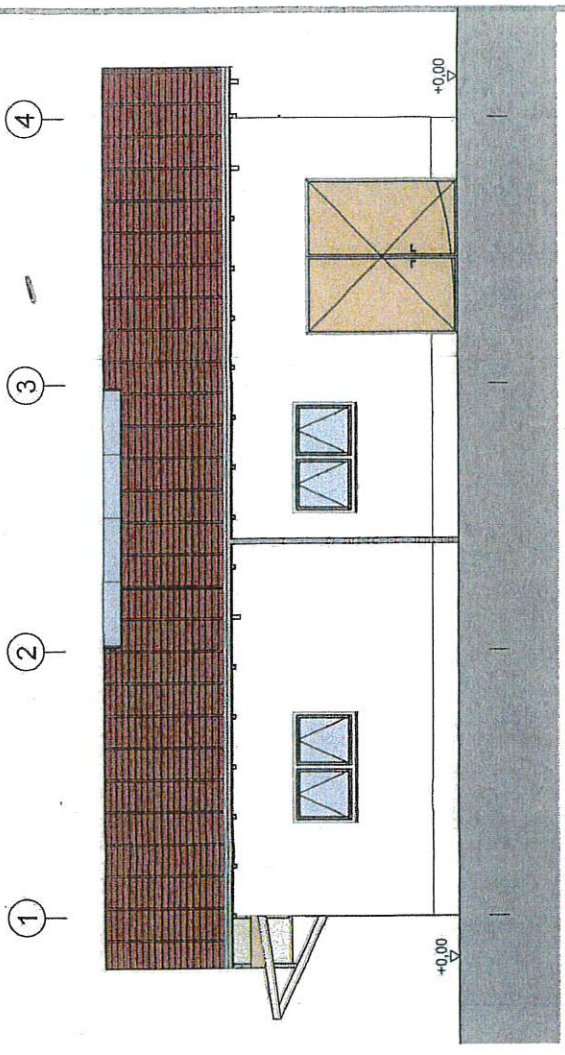
Markersdorf, den 12.12.2024

Leg	Kreis	Gem	Gem	Flurs	Plan	Planinh	Leistun	Bearbe	Bauherr
■									
■									
■									
■									
■									
■									
■									
■									
■									
■									
■									

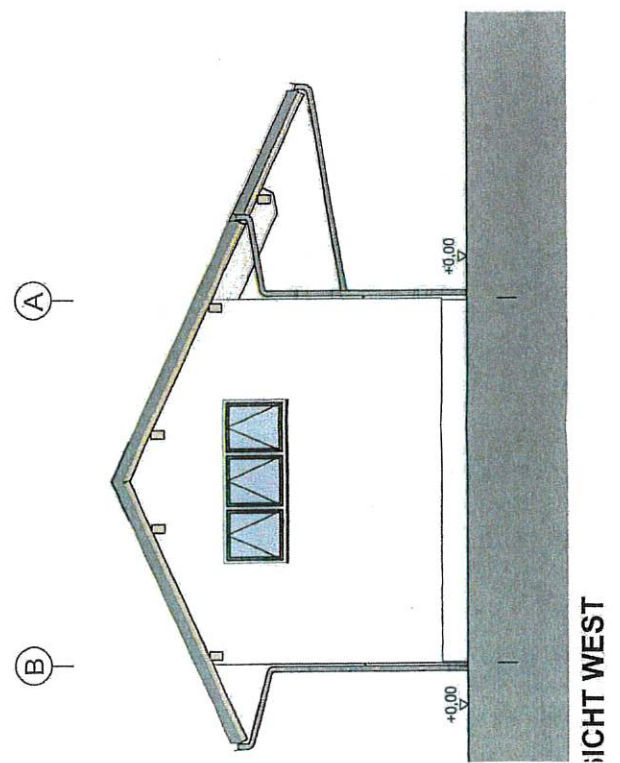




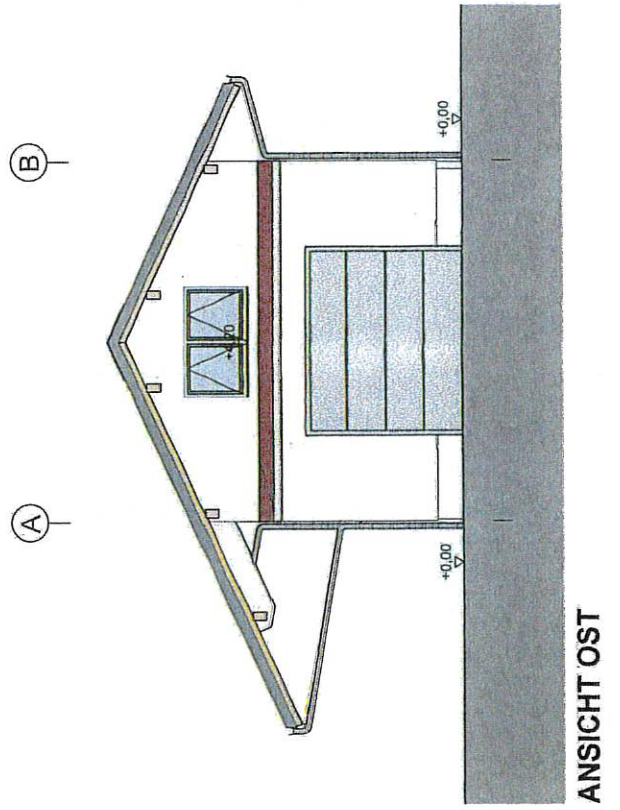
ANSICHT SÜD



ANSICHT NORD



ANSICHT WEST



ANSICHT OST

Plangrundlage: Eingabeplan

Wiederaufbau
(ehem. Sch
Gersdorf, im Ober

Ansicht

Planinhalt	Maßstab
Leistungsphase	Bauantrag
Bearbeiter	Sperlich
Bauherr/Auftraggeber	Datum

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 06-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt die Zweckvereinbarung über die Errichtung und den gemeinsamen Betrieb einer Ortsfesten Landfunkstelle zwischen der Gemeinde Markersdorf und der Stadt Görlitz abzuschließen. Die Zweckvereinbarung ist als Anlage diesem Beschluss beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmberechtigte

davon

Stimmberechtigte anwesend

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

**S. Renger
Bürgermeister**

Markersdorf, den 12.12.2024

Zweckvereinbarung über Errichtung und den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL)

Zwischen der Großen Kreisstadt Görlitz
 vertreten durch den Oberbürgermeister Octavian Ursu
 Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz

- im Folgenden als *Stadt* bezeichnet -

und der Gemeinde Markersdorf
 vertreten durch den Bürgermeister Silvio Renger
 Kirchstraße 3, 02829 Markersdorf

- im Folgenden als *Gemeinde* bezeichnet -
- gemeinsam als *Partner* bezeichnet -

wird gemäß den einschlägigen kommunal- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen, jeweils als zuständige örtliche Brandschutzbehörde gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit auf der Grundlage des §§ 6 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 49 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG sowie anhand des Fachkonzeptes „Ortsfeste Landfunkstellen im BRK-Bereich“ die folgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung über die Errichtung und den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle Görlitz (OFL Görlitz) nach § 71 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) geschlossen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Die Aufgabe der OFL Görlitz besteht darin, die durch die Integrierte Rettungsleitstelle Ostsachsen (IRLS) zugeteilten Einsatzaufträge im Zuständigkeitsbereich der Partner im Falle einer Großschadenslage gemäß § 49a SächsBRKG zu disponieren und abzuarbeiten. Dies umfasst Situationen wie Starkregen, Hochwasser, Sturm, flächendeckenden Stromausfall, größeren Wald- und Wiesenbränden oder Massenansturm von Verletzten sowie erhöhtes Einsatzaufkommen oder Einsätze mit absehbar längerer Einsatzdauer.
- (2) Im Fall von Absatz 1 übernimmt die OFL Görlitz die Funktion einer ortsfesten Befehlsstelle gemäß Ziffer 3.2.3 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100). Sie disponiert und organisiert diese Aufträge und leitet sie per Funk an die Feuerwehren der Partner weiter. Nach Abschluss der Einsätze werden alle Informationen an die IRLS zurückgemeldet.

§ 2 Nutzung/Aktivierung und personelle Besetzung der OFL

- (1) Die Nutzung/Aktivierung der OFL erfolgt, sofern keine Aktivierung durch die IRLS gemäß § 1 Abs. 1 erfolgt, durch den/die (Ober-)Bürgermeister:in, Stadt-/Gemeindewehrleiter:in oder der/dem Einsatzleiter:in der Partner.
- (2) Bei außergewöhnlichen Schadenslagen, Ereignissen und Einsatzaufkommen kann die Nutzung/Aktivierung nach Absatz 1 auch in Absprache mit der/dem (Ober-)Bürgermeister:in oder der/dem Stadt-/ Gemeindewehrleiter:in durch den Landkreis Görlitz als uBRKG-Behörde vorgenommen werden.
- (3) Im Falle von Katastrophenvoralarm oder Katastrophenalarm obliegt die Aktivierung der OFL dem Landkreis Görlitz als uBRKG-Behörde.
- (4) Die OFL Görlitz wird von geschultem Personal betrieben, das von den Partnern gemäß den Anforderungen des Fachkonzeptes „*Ortsfeste Landfunkstellen im BRK-Bereich*“ sowie der Fachempfehlung 6-102-000 „*Errichtung und Betrieb von Befehlsstellen*“ gestellt wird. Die Partner verpflichten sich, durch gemeinsame Ausbildung und Übung den Betrieb der OFL sicherzustellen und übernehmen die Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen zu gleichen Teilen.

§ 3 materiell-technische Ausstattung

- (1) Die OFL wird gemäß den Vorgaben des Fachkonzeptes "*Ortsfeste Landfunkstellen im BRK-Bereich*" in den geeigneten Räumlichkeiten der Feuerwache der Berufsfeuerwehr Görlitz, Krölstraße 26, 02826 Görlitz, eingerichtet.
- (2) Die technischen Spezifikationen der OFL Görlitz werden gemäß den geltenden Vorschriften und Standards festgelegt und von der Stadt umgesetzt. Die Gemeinde wird bei Bedarf technische Unterstützung leisten. Änderungen oder Erweiterungen der technischen Spezifikationen bedürfen der Zustimmung beider Partner und werden in gegenseitiger Abstimmung vorgenommen.
- (3) Die Wartung und Instandsetzung der OFL Görlitz, insbesondere der BOS-Funktechnik, obliegt der Stadt.
- (4) Störungen oder Ausfälle der OFL Görlitz werden unverzüglich gemeldet und behoben. Die Partner informieren einander über Störungen oder Ausfälle sowie über durchgeführte Maßnahmen.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der OFL Görlitz werden von den Partnern gemeinsam getragen. Die Verteilung der Kosten erfolgt anteilig entsprechend der zuletzt bekannt gegebenen Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes gemäß § 125 der

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO). Die Abrechnung der Kosten hat innerhalb von sechs Monaten nach Erstellung zu erfolgen und ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungslegung zu begleichen. Etwaige Fördermittel werden von der Stadt als den OFL Görlitz bewirtschaftenden Partner im eigenen Namen beantragt.

- (2) Zur Abgeltung der Betriebs- und Ausbildungskosten für den Betrieb der OFL Görlitz zahlt die Gemeinde der Stadt eine jährliche Aufwandspauschale in Höhe von 400,00 EUR. Diese ist bis zum 30.06. des Abrechnungsjahres auf das Konto der Stadtverwaltung Görlitz bei der Sparkasse Oberlausitz Niederschlesien
IBAN DE88 8505 0100 0000 0054 10
BIC WELADED1GRL
Verwendungszweck: Landfunkstelle
zu überweisen.
- (3) Die Höhe der Betriebs- und Ausbildungskosten alle 2 Jahre zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.
- (4) Im Falle der Nutzung/Aktivierung in den Fällen nach §§ 1, 2 Absätze 1 – 3 dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Partner eine Kostenfreiheit nach § 69 Abs. 2 Nr. 8 SächsBRKG, soweit Einsatz oder Einsätze der Partner unentgeltlich nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG erfolgen.

§ 5 Verantwortlichkeiten

- (1) Die Stadt ist für die technische Einrichtung und den Betrieb der OFL Görlitz zuständig und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der OFL Görlitz.
- (2) Die Gemeinde ist für die rechtzeitige Zahlung der jährlichen Aufwandspauschale gemäß § 4 Absatz 2 dieser Vereinbarung verantwortlich.
- (3) Beide Partner verpflichten sich, eng zusammenzuarbeiten und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen reibungslosen Betrieb der OFL Görlitz sicherzustellen.

§ 6 betriebliche Abläufe und Einsatzleitung

- (1) Die betrieblichen Abläufe der OFL Görlitz werden durch die Partner in einer gemeinsamen Handlungsanweisung festgelegt. Dies umfasst insbesondere Zuständigkeiten, Aufgabenverteilung und Verfahrensweisen innerhalb der OFL Görlitz.
- (2) In der Handlungsanweisung werden die Betriebszeiten der OFL Görlitz gemäß den Einsatzanforderungen und den Verfügbarkeitsanforderungen festgelegt. Dies beinhaltet auch die Organisation der OFL Görlitz, die Einsatzabwicklung, Kommunikationsprotokolle sowie Alarmierungsverfahren. Die Partner verpflichten sich, den Betrieb der OFL Görlitz in

gegenseitiger Abstimmung sicherzustellen und die Handlungsanweisung entsprechend den aktuellen Anforderungen anzupassen.

- (3) Bei gemeindeübergreifenden Ereignissen obliegt die Einsatzleitung der Stadt, ansonsten dem jeweiligen Partner.
- (4) Der/die Einsatzleiter:in ist gegenüber dem/der (Ober-)Bürgermeister:in der Partner melde- und berichtspflichtig. Der/die örtlich zuständige (Ober-)Bürgermeister:in kann der diensthabenden Einsatzleitung Weisungen erteilen.

§ 7 Datenschutz und Sicherheit

- (1) Die Partner verpflichten sich, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und sicherzustellen, dass personenbezogene Daten gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen geschützt werden.
- (2) Die OFL Görlitz ist mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen auszustatten, um den Schutz vor unbefugtem Zugriff, Manipulation oder Diebstahl von Daten sowie vor sonstigen Bedrohungen der Informationssicherheit zu gewährleisten.
- (3) Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten innerhalb der OFL Görlitz sind die Grundsätze der Datenminimierung, Zweckbindung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung und Integrität sowie Vertraulichkeit gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten.
- (4) Die Partner verpflichten sich, regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Datensicherheit zu ergreifen.
- (5) Bei der Übermittlung von Daten zwischen der OFL Görlitz und anderen Stellen sind geeignete Verschlüsselungsverfahren zu verwenden, um die Vertraulichkeit und Integrität der Daten zu gewährleisten.

§ 8 Haftung und Versicherung

- (1) Jeder Partner haftet für Schäden, die er durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten gemäß dieser Vereinbarung verursacht.
- (2) Im Falle eines Schadensfalles sind die Partner verpflichtet, einander unverzüglich zu informieren und bei der Schadensregulierung kooperativ zusammenzuarbeiten.

§ 9 Dauer und Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Partner nach Genehmigung durch das Landratsamt Görlitz in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit, sofern nicht anders vereinbart.

- (2) Die Partner können diese Zweckvereinbarung jederzeit durch schriftliche Vereinbarung gemeinsam und einvernehmlich ändern oder beenden.
- (3) Eine Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Bei einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist eine Kündigungsfrist nicht einzuhalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei schwerwiegender Verletzung der in dieser Zweckvereinbarung festgelegten Pflichten eines Partners.

§ 10 Schriftform, Zugang von Erklärungen, Teilunwirksamkeit

- (1) Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Partner mit Ausnahme der noch zu erstellenden gemeinsamen Handlungsanweisung nach § 6 Abs. 1 und 2 sind in dieser Zweckvereinbarung enthalten. Weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung oder den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) An den anderen Partner gerichtete Erklärungen nach dieser Zweckvereinbarung sind schriftlich oder per Mail abzugeben.
- (3) Die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung, auch sofern diese später in die Zweckvereinbarung aufgenommen oder in einem Nachtrag geregelt werden, berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung werden die Partner eine Bestimmung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung gewollt ist. Gleiches gilt:
 - für unbeabsichtigte Regelungslücken; in diesem Fall vereinbaren die Partner eine Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der vorliegenden Zweckvereinbarung geregelt worden wäre, wenn die Partner von der Regelungslücke gewusst hätten; oder
 - sollte eine Bestimmung der vorliegenden Zweckvereinbarung hinsichtlich einer Zeitspanne oder eines in der Zweckvereinbarung festgelegten Verhaltens unwirksam sein, so vereinbaren die Partner eine Zeitspanne bzw. ein Verhalten, was rechtlich zulässig ist und dem ursprünglich Vereinbarten am nächsten kommt.

§ 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Alle aufgrund des bzw. im Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten unterliegen dem deutschem Recht.

- (2) Erfüllungsort ist Görlitz.

- (3) Der Gerichtsstand für alle aufgrund des bzw. im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten, im Hinblick auf die keine gütliche Einigung erzielt werden kann, befindet sich beim Verwaltungsgericht Dresden.

Görlitz, den

Markersdorf, den

Große Kreisstadt Görlitz

Gemeinde Markersdorf

.....
Octavian Ursu
Oberbürgermeister

.....
Silvio Renger
Bürgermeister

Begründung:

Aufgrund der nicht planbaren Entwicklung der Kosten für Strom, Heizung und Wasser wurden mit der Abrechnung 2022 die Betriebskostenvorauszahlungen für die Mieter eher hoch angesetzt um mögliche Nachzahlungen so gering wie möglich zu halten.

Da die tatsächlichen Kosten niedriger ausfielen als geschätzt, ergaben sich überdurchschnittlich viele Erstattungen aus Betriebskostenvorauszahlungen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung 2023. Der Planansatz im Erstattungskonto reicht somit nicht aus.

Beschlussantrag**Vorlage Nr. 07-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für Betriebskostenerstattungen aus kommunalen Objekten

Ausgaben:

11.13.05.00/424102 (724102)	17.000,00 €
-----------------------------	-------------

Deckung:

11.13.05.00/341100 (641100)	10.000,00 €
-----------------------------	-------------

Mehreinnahmen aus BK-Vorauszahlungen

11.13.05.00/348710 (648710)	3.000,00 €
-----------------------------	------------

Mehreinnahmen aus BK-Nachzahlungen

11.13.05.05/348700 (648700)	4.000,00 €
-----------------------------	------------

Mehreinnahmen aus BK-Erstattung im Objekt Siedlerweg 36

17.000,00 €

Abstimmungsergebnis:

16

Stimmberechtigte

davon

—

Stimmberechtigte anwesend

—

Ja – Stimmen

—

Nein – Stimmen

—

Stimmenthaltungen**Bemerkung:**

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.12.2024

Begründung:

Im Sachkonto 424101 werden die Kosten für die Bewirtschaftung aller Objekte der Wohnungsverwaltung (Betriebskostenvorauszahlungen des Vermieters an die Versorger im Jahr 2024) gebucht. Die Preisentwicklungen sind jedoch etwas höher als erwartet, so dass zusätzliche Mittel bereitgestellt werden müssen.

Die Gegenfinanzierung sind die Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter, welche 2025 abgerechnet werden.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 08-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für Betriebskostenvorauszahlungen für kommunale Objekte

Ausgaben:	11.13.05.00/424101 (724101)	15.000,00 €
Deckung:	11.13.05.00/341100 (641100) Mehreinnahmen aus Betriebskostenvorauszahlungen	15.000,00 €

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
	davon	Stimmberechtigte anwesend
	—	Ja – Stimmen
	—	Nein – Stimmen
	—	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.12.2024

Begründung:

Im November und Dezember waren erneut bei den Fahrzeugen des Bauhofes größere Reparaturen am Multicar und am Traktor Case erforderlich.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 09-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Unterhaltung der Fahrzeuge des Bauhofes

Ausgaben:

11.16.01.00/425100 (725100) 7.000,00 €

Deckung:

Allgemeine Deckungsmittel 7.000,00 €

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmberechtigte

davon

Stimmberechtigte anwesend

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

**S. Renger
Bürgermeister**

Markersdorf, den 12.12.2024

Begründung:

Im Laufe des Jahres kam es zu unplanmäßigen größeren Reparaturen an Feuerwehrfahrzeugen. Diese zusätzlichen Ausgaben können nicht innerhalb des Feuerwehrbudgets gedeckt werden. Es müssen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 10-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt folgende überplanmäßige Ausgaben für die Unterhaltung von Fahrzeugen im Feuerwehrbudget:

Aufwand:

FFW Friedersdorf	12.60.01.02/425100 (725100)	1.200,00 €
FFW Dt.-Paulsdorf	12.60.01.03/425100 (725100)	660,00 €
FFW Gersdorf	12.60.01.05/425100 (725100)	1.325,00 €
FFW Holtendorf	12.60.01.07/425100 (725100)	<u>1.850,00 €</u>
		5.035,00 €

Deckung:	61.10.01.00/302200 (602200)	5.035,00 €
	Mehreinnahmen Gemeindeanteile Umsatzsteuer	

Abstimmungsergebnis:**16 Stimmberechtigte**davon **Stimmberechtigte anwesend** **Ja – Stimmen** **Nein – Stimmen** **Stimmenthaltungen****Bemerkung:**

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.12.2024

Begründung:

Die Mitarbeiter des Bauhofes wollen im Pausenbereich eine kleine Küche einrichten. Dazu sind neben Material für Eigenleistungen auch Elektriker- und Klempnerarbeiten notwendig.

Im Haushalt 2024 sind hierfür keine Mittel veranschlagt.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 11-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Unterhaltung des Gebäudes des Bauhofes

Ausgaben:

11.16.01.00/421100 (721100) 3.500,00 €

Deckung:

61.10.01.00/311100 (611100) 3.500,00 €
Mehreinnahmen Allg. Schlüsselzuweisungen

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmberechtigte

davon

___ **Stimmberechtigte anwesend**

___ **Ja – Stimmen**

___ **Nein – Stimmen**

___ **Stimmenthaltungen**

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) ___ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.12.2024

Begründung:

Im Objekt Grundschule/Hort sind zusätzliche ungeplante Instandsetzungsarbeiten erforderlich. Dies betrifft die Erneuerung der Beleuchtung in den Horträumen (Erneuerung aufgrund von erhöhtem Verschleiß; dabei Umstellung auf LED-Panels) im Zusammenhang mit dem Tausch im Schulbereich.

Die Elektroarbeiten sollen in den Winterferien ausgeführt werden.

Die Mittel werden zusätzlich im Haushalt 2024 benötigt.

Beschlussantrag**Vorlage Nr. 12-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen im Hort „Tintenlecks“

Ausgaben:

36.51.01.01/421100 (721100) 7.000,00 €

Deckung:

61.10.01.00/311100 (611100) 7.000,00 €
Mehreinnahmen allg. Schlüsselzuweisung

Abstimmungsergebnis:**16****Stimmberechtigte****davon****—****Stimmberechtigte anwesend****—****Ja – Stimmen****—****Nein – Stimmen****—****Stimmenthaltungen****Bemerkung:**

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.12.2024

Begründung:

Im Objekt Grundschule/Hort sind zusätzliche ungeplante Instandsetzungsarbeiten erforderlich. Dies betrifft die Erneuerung der Beleuchtung in den Klassenräumen (Erneuerung aufgrund von erhöhtem Verschleiß; dabei Umstellung auf LED-Panels) und den Austausch der Verglasung im Anbau auf der Seite zum Verkehrsgarten.

Beide Aufträge müssen aus Sicherheitsgründen kurzfristig ausgelöst werden. Die Glaserarbeiten werden im Dezember, die Elektroarbeiten in den Winterferien ausgeführt.

Die Mittel werden zusätzlich im Haushalt 2024 benötigt.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 13-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen in der Grundschule Markersdorf

Ausgaben:	21.11.01.00/421100 (721100)	22.860,00 €
Deckung:	61.10.01.00/311100 (611100) Mehreinnahmen allg. Schlüsselzuweisung	22.860,00 €

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
	davon	Stimmberechtigte anwesend
	___	Ja – Stimmen
	___	Nein – Stimmen
	___	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) ___ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.12.2024

Begründung:

Für den Abschluss des Zuordnungsverfahrens von der BVVG in Pfaffendorf sind ungeplante Kosten im Grunderwerb angefallen.

Beschlussantrag**Vorlage Nr. 14-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für Ausgaben im Rahmen des Grunderwerbs

Ausgaben:

11.13.04.00/099210/G1113400 (782100) 3.000,00 €

Deckung:

Allgemeine Deckungsmittel (Bankbestand) 3.000,00 €

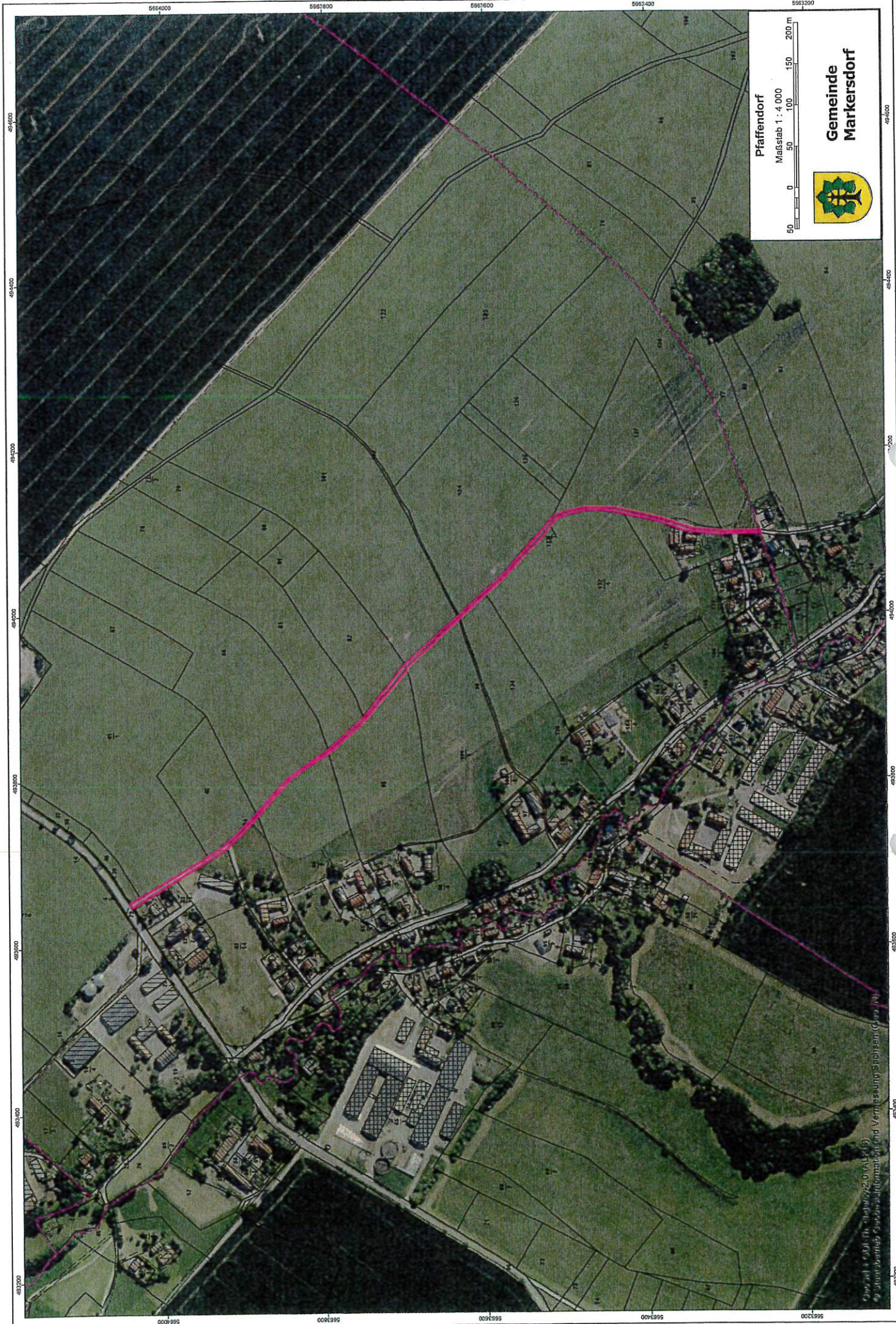
Abstimmungsergebnis:**16****Stimmberechtigte****davon****—****Stimmberechtigte anwesend****—****Ja – Stimmen****—****Nein – Stimmen****—****Stimmenthaltungen****Bemerkung:**

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.12.2024



Pfaffendorf
Maßstab 1 : 4.000



Gemeinde
Markersdorf

5664000 5661900 5661600 5661400 5661200
4852000 4851800 4851600 4851400 4851200
Copyright © 2019 by GeoBasis Geographische Information und Vermessung Sachsen (Geo. IV)
4852000 4851800 4851600 4851400 4851200
00091300 00091400 00091500 00091600 00091700

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 15-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für Geschäftsaufwendungen im Meldeamt

Ausgaben:

12.22.01.00/443100 (743100) 2.500,00 €

Deckung:

12.22.01.00/331100 (631100) 2.500,00 €
Mehreinnahmen Meldeamt

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmberechtigte

davon

— **Stimmberechtigte anwesend**

— **Ja – Stimmen**

— **Nein – Stimmen**

— **Stimmenthaltungen**

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

**S. Renger
Bürgermeister**

Markersdorf, den 12.12.2024

Begründung:

Für die Planung des Kreuzungsbereiches Kirchstraße/B6 wurde der Auftrag an das Ingenieurbüro K. Langenbach Dresden GmbH vergeben. In der Haushaltsplanung wurden für das Jahr 2024 jedoch nur 25 T€ vorgesehen. Da die Auftragssumme diesen Betrag übersteigt, müssen noch zusätzliche Mittel im Jahr 2024 bereitgestellt werden.

Die Ausgaben werden in voller Höhe durch das LaSuV erstattet.

Beschlussantrag**Vorlage Nr. 16-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Planung im Rahmen der Maßnahme „Ausbaus Kreuzungsbereich B6/Kirchstraße“

Ausgaben:	54.40.01.00/099520/S5440101 (785120)	4.017,00 €
Deckung:	54.40.01.00/219110/S5440101 (681100) Erstattung durch das Land Sachsen (LaSuV)	4.017,00 €

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
	davon	Stimmberechtigte anwesend
	___	Ja – Stimmen
	___	Nein – Stimmen
	___	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.12.2024

Begründung:

In der Kita Wirbelwind hat der Bauhof im Sommer zahlreiche Reparaturen und liegengeliebene Projekte in der Außenanlage realisiert. Diese Arbeiten waren in diesem Umfang nicht in der Haushaltsplanung vorgesehen.

Die Mittel werden zusätzlich im Haushalt 2024 benötigt.

Beschlussantrag**Vorlage Nr. 17-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen in der Kita „Wirbelwind“.

Ausgaben:

36.51.01.02/421100 (721100)	3.200,00 €
36.51.01.02/423100 (723100)	<u>680,00 €</u>
	3.880,00 €

Deckung:

36.51.01.02/314103 (614103)	3.880,00 €
Mehreinnahmen Zuschuss Betreuung I-Kinder	

Abstimmungsergebnis:

16

Stimmberechtigte

davon

—

Stimmberechtigte anwesend

—

Ja – Stimmen

—

Nein – Stimmen

—

Stimmenthaltungen**Bemerkung:**

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.12.2024

Begründung:

In der Abrechnung wurden mehr Kinder unserer Gemeinde in Einrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes betreut als zur Haushaltsplanung bekannt war. Deshalb müssen zusätzliche Mittel für die Übernahme von Gemeindeanteilen und die Weiterleitung von Landeszuschüssen in den Haushalt eingestellt werden.

Beschlussantrag**Vorlage Nr. 18-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für Fremdkinder

Ausgaben:	36.51.01.06/445200 (745200)	18.000,00 €
Deckung:	36.51.01.06/348200 (648200) Mehreinnahmen Abrechnung Fremdkinder	18.000,00 €

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
	davon	Stimmberechtigte anwesend
		Ja – Stimmen
		Nein – Stimmen
		Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.12.2024

Anlage zu Beschluss-Nr. 18-12/2024

überplanmäßige Ausgaben Fremdkinder

	Jahr		
	2023	2024	
	(Abrechnung)	Plan	Hochrechnung
Einnahmen	176.651,50 €	100.000,00 €	125.000,00 €
Ausgaben	237.602,39 €	192.000,00 €	210.000,00 €
Saldo	- 60.950,89 €	- 92.000,00 €	- 85.000,00 €

Begründung:

Zur Haushaltsplanung 2024 fehlten sowohl die Abrechnung Strom 2022 und 2023 als auch die Festsetzung der Vorauszahlungen. Deshalb konnten die Planansätze nur näherungsweise ermittelt werden.

Es werden zusätzliche Mittel im Haushalt 2024 benötigt.

Beschlussantrag**Vorlage Nr. 19-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Bewirtschaftung des Objektes der Grundschule Markersdorf

Ausgaben:

21.11.01.00/424100 (724100) 3.350,00 €

Deckung:

21.11.01.00/348700 (348700) 3.350,00 €
Mehreinnahmen aus BK-Abrechnung 2023

Abstimmungsergebnis:**16 Stimmberechtigte****davon****— Stimmberechtigte anwesend****— Ja – Stimmen****— Nein – Stimmen****— Stimmenthaltungen****Bemerkung:**

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:**S. Renger
Bürgermeister****Markersdorf, den 12.12.2024**

Begründung:

Die Erneuerung der EDV-Technik im Rathaus soll im Januar 2025 erfolgen, da für die derzeitigen Betriebssysteme keine Softwareupdates mehr verfügbar sind. In diesem Zusammenhang müssen auch neue Office-Lizenzen erworben werden.

Die Beschaffung erfolgt mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf, damit der Tausch der Geräte vor Ort möglichst wenig Zeit in Anspruch nimmt.

Die Erneuerung war erst für Ende 2025 vorgesehen, weshalb keine Mittel für den Lizenzerwerb im Haushalt 2024 eingestellt sind.

Die nötigen Ausgaben sind zusätzlich investiv im Haushalt 2024 einzustellen.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 22-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt außerplanmäßige Ausgaben für den Erwerb von Office 2024 Lizenzen

Ausgaben:	11.12.01.00/099320/E1112101 (783200)	5.440,00 €
Deckung:	Allgemeine Deckungsmittel (Bankbestand)	5.440,00 €

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
	davon	—
		Stimmberechtigte anwesend
		—
		Ja – Stimmen
		—
		Nein – Stimmen
		—
		Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.12.2024

Begründung:

Durch den Staatsbetrieb Sachsenforst wird jährlich ein Wirtschaftsplan für die Bewirtschaftung des Waldbesitzes der Gemeinde Markersdorf vorgelegt. In den letzten Jahren waren die Ergebnisse der Bewirtschaftung immer positiv, da mehr Holz verkauft werden konnte als geplant war.

Die Kosten werden in die Haushaltsplanung aufgenommen.

Dieser Plan ist vom Gemeinderat zu bestätigen.

Beschlussantrag**Vorlage Nr. 23-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt den vom Staatsbetrieb Sachsenforst vorgelegten Wirtschaftsplan 2025 für die Bewirtschaftung des Waldes der Gemeinde Markersdorf.

Abstimmungsergebnis:	16 Stimmberechtigte
	___ Stimmberechtigte anwesend
davon	___ Ja – Stimmen
	___ Nein – Stimmen
	___ Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.12.2024

Jährlicher Wirtschaftsplan für den Körperschaftlichen Waldbesitz

Gemeinde Markersdorf

Forstbetrieb 2251

Wirtschaftsjahr 2025

Grunddaten	Fläche Forstbetrieb gesamt	27,1	ha
	Vertragsfläche (HBF, kostentilgerig)	14,7	ha
	Hiebsatz gesamt	2,4	Erm/ha
	Gesamtschlag im FEZ	352	Erm
	Pflegelfäche im FEZ	7,5	ha
	Ermienutzungsfläche im FEZ	0,0	ha
	Verjüngungsfläche im FEZ	0,0	ha
	Forsteinrichtungszeitraum (FEZ)	2016 bis 2025	

Naturalplan

Plan	Einschlag		Holzsortimente (Efm (m ³))				Verjüngung (ha)	Kulturpflege (ha)	Jung- wuchspfl. (ha)	Jung- bestandspfl. (ha)	Durch- forstung (ha)	Ernte- nutzung (ha)
	[m]	[m ³ /ha]	L	AS/PAL	IS/L	BR						
Plan	20	1,4	0	0	0	20	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Finanzplan

Arbeitsbereich	Plan [€]
Einnahmen	
Erlöse aus Holzverkauf	400 €
Nebennutzungen	0 €
Jägbetrieb	0 €
Zuschüsse Land	0 €
Summe Einnahmen	400 €
Ausgaben	
Holzernte	0 €
Bestandesbegründung	0 €
Waldpflege	0 €
Waldschutz	0 €
Walderschließung	0 €
Verkehrssicherung	0 €
Sonstiges	0 €
Verwaltungskosten	265 €
Summe Ausgaben	265 €
Summe:	135 €

Anmerkung: Die Verwaltungskosten beinhalten nicht den Grundsteuerbetrag und den Beitrag zur Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Die Kosten und Erlöse wurden als Nettobeträge kalkuliert.

aufgestellt: Staatsbetrieb Sachsenforst
Forstbezirk Neustadt
Karl-Liebknecht-Strasse 7
01844 Neustadt in Sachsen
Telefon: 03596 / 5857-0, Fax: 5857-99
Bautzen, 20.07.24

Ort, Datum Unterschrift
Stempel

gemäß § 48 Abs. 4 SächsWaldG
beschlossen und bestätigt

Ort, Datum Unterschrift
Stempel

Jährlicher Wirtschaftsplankosten für den Korperschaftlichen Waldbesitz
Gemeinde Markersdorf
 Forstbetrieb 2251
 Wirtschaftsjahr 2025

Holzinschlags- und Erlösplanung:

Rev.	Waldort	BA	Fläche	Mastnahme	Zeitraum	Einnahme menge	Sommerinschlag															
							L-Nr	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	BR		
Ab	Art	Art	Art	Art	Quartal	Eintra	gesamt	Ein %	Ein %	Ein %	Ein %	Ein %	Ein %	Ein %	Ein %	Ein %	Ein %	Ein %	Ein %			
05				SH	I bis IV	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100	20		
Summe JB																						
Summe JD/AD																						
Summe EN																						
Summe			0,00			20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100	20	

Erlösplanung	Ein	0,00	0,00	0,00	60,00	40,00	30,00	20,00
Erlös	Ein	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00
Gesamt Erlös	Ein	0,00	0,00	0,00	60,00	40,00	30,00	100,00

Jährlicher Wirtschaftsplan für den Körperschaftlichen Waldbesitz

Gemeinde Markersdorf

Folsternweg 2251

Wirtschaftsjahr 2025

Finanzplanung:

Leistungsart	ME	Menge	Aufwand		Ertrag		Ergebnis	Bemerkungen insbesondere Waldveränderungen
			Kosten/ME	Summe	Erlag/ME	Summe		
Holzanschlag	Efm	20		0,00		400,00	400,00	
Stammholz	Efm	0	23,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Stammholzabschmittle	Efm	0	23,00	0,00	60,00	0,00	0,00	
Palettenholz	Efm	0	23,00	0,00	40,00	0,00	0,00	
Industrieholz	Efm	0	20,00	0,00	30,00	0,00	0,00	
Brennholz	Efm	20	0,00	0,00	20,00	400,00	400,00	Selbstverbr bzw. Bauhof
Bestandesbegründung	ha	0,0		0,00		0,00	0,00	
Waldpflege	ha			0,00		0,00	0,00	
Kulturpflege	ha	0,0	0,00	0,00			0,00	
Jungwuchspflege	ha	0,0	0,00	0,00			0,00	
Jungbestandespflege (ohne Holznutzung)	ha	0,0	0,00	0,00			0,00	
Waldschutz	pausch			0,00		0,00	0,00	
Walderschließung	ifm	0	0,00	0,00			0,00	
Verkehrssicherung	pausch			0,00			0,00	
Jagd	pausch			0,00			0,00	
Nebennutzungen	pausch			0,00		0,00	0,00	
Sonstiges				0,00		0,00	0,00	
Verwaltungskosten				264,60				
forstlicher Revierdienst	ha	14,7	18,00	264,60		0,00	-264,60	
Wirtschaftsverwaltung	pausch			0,00		0,00	-264,60	
Wirtschaftsverw. Holzverkauf	Efm			0,00		0,00	0,00	
Gesamtergebnis				264,60		400,00	135,40	

Begründung:

Aufgrund von Materialermüdung kommt es immer mehr zu Defekten bei Lampenabdeckungen in der Grundschule. Da die Halterungen wegbrechen, müssen die kompletten Leuchten getauscht werden.

Als neue Deckenleuchten sind energiesparendere LED-Panels vorgesehen.

Der Tausch erfolgt in allen Klassenräumen und den Horträumen mit Ausnahme des Dachgeschosses.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 24-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024

Der Gemeinderat beschließt,

die Leistung: Austausch der Beleuchtung im Objekt Grundschule/Hort Markersdorf

an die Firma: telecom-Görlitz GmbH, Am Flugplatz 16a, 02828 Görlitz

mit einem Bruttoangebotspreis von: 24.837,68 €

Die Fa. telecom-Görlitz GmbH hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Abstimmungsergebnis:	16 Stimmberechtigte
	davon
	___ Stimmberechtigte anwesend
	___ Ja – Stimmen
	___ Nein – Stimmen
	___ Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.12.2024

Begründung:

Im Januar 2025 wird die EDV-Technik der Gemeinde Markersdorf turnusmäßig ausgetauscht, da ab 2025 keine Softwareupdates mehr verfügbar sind.

Die Beschaffung der Lizenzen für MS Office erfolgt separat im Rahmen des Microsoft Rahmenvertrag über das Unternehmen SoftwareOne Deutschland GmbH in Leipzig als Rahmenvertragspartner.

Ein entsprechendes Angebot für 15 Lizenzen wurde im November 2024 angefordert.

Beschlussantrag**Vorlage Nr. 25-12/2024 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.12.2024**

Der Gemeinderat beschließt,

die Leistung: Beschaffung von 15 Lizenzen Office Standard 2024

an die Firma: SoftwareOne Deutschland GmbH, Blochstraße 1, 04329 Leipzig

mit einem Bruttoangebotspreis von: 5.439,07 €

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmberechtigte

davon

___ Stimmberechtigte anwesend

___ Ja – Stimmen

___ Nein – Stimmen

___ Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 12.12.2024

